



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 527-548)**
Titel **Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich.**
Ordnungsnummer
Datum 14.07.1868

[S. 527] Abgeschlossen den 14. Heumonats 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 12. Christmonats 1868.

[Ratifizirt von] Oesterreich [am] 20. Christmonats 1868.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht und Prü- // [S. 528] fung des Handelsvertrages, welcher zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes einerseits und demjenigen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn andererseits am 14. Heumonats 1868 zu Wien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Nationalrathe am 8. Christmonats 1863, vom schweizerischen Ständerathe am 11. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft auf der einen Seite und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn auf der andern Seite; von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:
// [S. 529]

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Johann Jakob von Tschudi, seinen Geschäftsträger,

Wir

Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich
König von Böhmen etc.
und

apostolischer König von Ungarn,
thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Un- // [S. 528] serem – zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein handelnden – Bevollmächtigten einerseits und dem von dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft hiezu ernannten Bevollmächtigten andererseits, zum Zwecke einer umfassenden Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten, am 14. Heumonats l. J. in Wien ein aus sieben Artikeln nebst Anlage A bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher also lautet:



und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchstihren Geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopold-Ordens;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachter: Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Ausgenommen hievon sind:

- a. solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig // [S. 530] zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Besitztheile Geltung haben;
- b. diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig vollständig zollvereinten Staaten genießen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

- a. bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);
- b. aus Gesundheitspolizeirücksichten;
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel II.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in den andern Gebieten von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Bezug auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Beziehung die Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel III.

Zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs sind unter den vertragenden Theilen besondere Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage A dem



gegenwärtigen Verträge angeschlossen finden und ganz so angesehen werden, als wenn sie in diesem selbst aufgenommen wären. // [S. 531]

Artikel IV.

Die aus dem einem Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höhern innern oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Länder, Kantone oder Gemeinden) unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung treffen oder noch treffen können; – mit Vorbehalt der Bestimmung des nachfolgenden Artikels.

Artikel V.

Der im vorangehenden Artikel enthaltene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern.

Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Gebühren von Getränken aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät nicht neu eingeführt, noch bestehende über die dermaligen Ansätze hinaus erhöht werden, und daß, falls ein Kanton die betreffende Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung im gleichen Verhältnisse auf die Erzeugnisse aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät angewendet werde.

Für österreichische, auch ungarische Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, sollen, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die zu entrichtenden Gebühren das Minimum derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische in einfachen Fässern eingeführte Weine in dem betreffenden Kantone erhoben werden. // [S. 532]

Artikel VI.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande die gesetzlichen Abgaben entrichten, können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden Einkäufe machen und – mit oder ohne Muster – Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des andern vertragenden Theiles keiner weitem Abgabe unterliegen.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die beiderseitigen Staatsangehörigen wie die eigenen behandelt werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von acht Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.



Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag Abänderungen jeder Art aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Wider- // [S. 533] spruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan wird.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden längstens binnen fünf Monaten in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 14. Heumonats 1868.

(L. S.) (Gez.) v. Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Beust.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden. // [S. 534]

So geschehen in Bern, den zwölften Christmonats Tausend achthundert acht und sechzig (12. Christmonats 1868).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So haben Wir, nach Prüfung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages, denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser kaiserliches und königliches Insiegel beiducken lassen. // [S. 534]

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zwanzigsten des Christmonats im Jahre des Heiles 1868, Unserer Reiche im einundzwanzigsten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Graf v. Beust.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 5. Jenner 1869 zwischen dem schweizerischen Minister in Wien, Herrn v. Tschudi, und dem k. k. österreichischen Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Graf v. Beust, in Wien ausgewechselt worden.

Anlage A zum Artikel III.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die hohen kontrahierenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1.

Sowohl von dem Einfuhr- als von dem Ausfuhrzölle sind im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze in beiden Staaten befreit: // [S. 535]

- a. alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der Anzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder beziehungsweise Ein drei Viertel Kreuzer österreichischer Währung beträgt;
- b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren und Hülsenfrüchte in Stroh, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- c. thierisches Blut;
- d. Eier jeder Art;
- e. Milch, auch geronnene (Topfen);
- f. Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
- g. Bau-, Bruch-, Pflaster- und natürliche Mühl-Steine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- h. Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesotteten Früchten und öligen Samen;
- i. ausgelaugte, vegetabilische und Steinkohlen-Asche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Trüber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkräze, Schlamm;
- k. Brod bis einschließlich 20 Zollpfund,

frisches Fleisch	"	"	8	"
Käse	"	"	4	"
frische Butter	"	"	4	"

 // [S. 536]

2.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden;



für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3.

Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles der Besitzungen der Angehörigen beider vertragenden Regierungen, welcher durch den Zug der österreichisch-schweizerischen Grenze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

Die unter Zahl 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich in Oesterreich bis auf die Entfernung einer Meile von der Grenze, in der Schweiz bis auf die Entfernung von zwei Wegestunden erstreckt.

4.

Die beiderseitigen Regierungen werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in den beiderseitigen Staatsgebieten sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen gestattet werden kann. // [S. 537]

5.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a. Für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragenden Theile in die Gebiete des andern auf Messen oder Märkte gebracht oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehre in die Gebiete des andern Theiles versendet werden, um in zollamtlichen Niederlagen (Entrepôts, Hallämtern etc.) gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.
- b. Für Vieh, welches auf Märkte oder auf Weiden getrieben wird.
- c. Für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), wobei jedoch an der Gewichtsmenge mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten werden muß.
- d. Holz, Lohe (Rinde), Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiet in das andere gebracht // [S. 538] und geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.



6.

Auf sämtlichen Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

7.

Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach Samnaun, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über Samnaun nach Patznaun, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

8.

Die Nebenzollämter Täufers, Martinsbruck, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

9.

Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avigna-Thal wird für Waaren und Vieh gestattet.

10.

Das k. k. Zollamt Martinsbruck wird zur Rückvergütung der tirolschen Konsumsteuer bei Waaren, die bei diesem Zollamte zur Wiederausfuhr gelangen, ermächtigt.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft ab // [S. 539] geschlossen wurde, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Vorbehalte, Erklärungen und Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn erklärt, daß entsprechend dem Art. 13 des österreichisch-lichtensteinischen Zoll- und Steuervereins-Vertrages vom 23. Christmonat 1863 der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt von dieser Erklärung Kenntniß.

Zum Artikel 3 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages faktisch bestehenden Zoll- und Verkehrserleichterungen längs der beiderseitigen Grenzen während der Dauer dieses Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden.

Zum Artikel 3 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A, Nr. 5.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein: // [S. 540]



1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.
2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.
3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.
4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.
5. Gewichts differenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabentrachtung nicht zur Folge haben
6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.
7. Jede der vertragenden Regierungen bestimmt für ihr Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen. // [S. 541]

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jeder der vertragenden Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind.
- b. Die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sicher gestellt worden ist.
- c. Die Angabe über die Art der Bezeichnung.
- d. Die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon // [S. 542] zu überzeugen, ob



ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen.

So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zum Artikel 5 des Vertrages.

Hinsichtlich der von den einzelnen Kantonen bezogenen Verzehrungssteuer von Getränken gelten die in der Anlage F zum Handels- und Zollvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Brachmonat 1864 aufgeführten Angaben.

Zum Artikel 6 des Vertrages.

1. Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I entsprechenden Legitimationsurkunde und die Handlungsreisenden aus beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identiät anerkannt // [S. 543] ist, von der zuständigen Behörde einen nach den beiliegenden Mustern A und B ausgestellten Gewerbeschein.

Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen; jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des andern vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt.

Ueber die Form der Legitimation, welche von den Staatsangehörigen des andern Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formular III angenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, wie der Vertrag selbst und dessen Anlage, in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden ist, soll, ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden. // [S. 544]



Formular I.

(Schweizerisches Formular)

Legitimations-Urkunde für die Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Giltig für das Jahr 18..

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimationsurkunde,

...

welcher / dessen Firma die hierlands gesetzlichen Abgaben entrichtet,

...

reiset ...

für seine eigene Rechnung ... / für Rechnung der Firma

behufs Ein- / Verkauf von ...

(Seiden-, Wollen-, Baumwollen-) ... waaren oder ...

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und apostolischen König von Ungarn, und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe daraus Anspruch, in den beiden Staatsgebieten Sr. kais. und kön. apost. Majestät sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das // [S. 545] Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

Bern, den ... 18..

(L. S.) Die schweizerische Bundeskanzlei.

Formular A.

Gewerbeschein.

(Stempel oder Siegel der ausstellenden Behörde.)

Giltig für das Jahr 18..

Herr N. N. Kaufmann, Fabrikant ... / Kommiss des Hauses

wird hierdurch in Folge der vorgewiesenen, ihm von der zuständigen Behörde in ...

am ... ausgestellten Legitimationsurkunde ermächtigt, in der Schweiz Ankäufe und Verkäufe der Waaren seines Handelszweiges / Hauses ...

auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.



Ort und Tag der Ausstellung ...

Unterschrift des Reisenden.

Unterschrift der ausstellenden Behörde.

// [S. 546]

Formular II.

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.)

Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N. Kaufmann, Fabrikant in / Kommiss im Dienste des Hauses N. in ... bestätigt, daß er / das genannte Haus für die Ausübung seines / des Gewerbebetriebes ... / desselben die im Lande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten Herrn ... behufs seiner Legitimation bei den einschlägigen Schweizerbehörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbe-Patentes für die Schweiz ausgefertigt.

Dieses Zeugniß ist gültig für ... Monate.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.) // [S. 547]

Formular B.

Gewerbeschein.

Gültig für (Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde) das Jahr 18..

Herr N. Kaufmann, Fabrikant in ... / Kommiss im Dienste des Hauses ... in ... wird hierdurch in Folge des von ihm vorgezeigten, ihm von der zuständigen Behörde in ... (Schweiz) am ... ausgestellten Steuer-Certifikates ermächtigt, in der österreichisch-ungarischen Monarchie Ankäufe und Verkäufe der Waaren seines Handelszweiges, seiner Industrie / des Handelsbetriebes des Hauses in ... auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

Formular III.

Dem ... welcher

mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (einem der beiden Staatsgebieten Sr. kais. und königl. apost. Majestät, der Schweiz) zu besuchen // [S. 548] beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, daß er zu ... wohnhaft sei und die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)



Der Regierungsrath

beschließt:

Vorstehender Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich ist sammt den Beilagen in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufzunehmen.

Zürich, den 27. Hornung 1869.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber,

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]